

**1. 71. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Schweinfurt für den Bereich der ehemaligen Ledward Barracks zwischen Kleingartenanlage „Alte Warte“, Franz-Schubert-Straße, Niederwerrner Straße und den östlichen Grenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 4770/7 und 4770/0, in gerader Flucht über 4770/8 in Schweinfurt, Gemarkung Schweinfurt**

**Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung**

- I. Der Stadtrat der Stadt Schweinfurt hat am 26.04.2016 beschlossen, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern (71. Änderung). Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 22.12.2021, Nr. 32-4621.11-1, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).**

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für jedermanns Einsicht im Stadtentwicklungs- und Hochbauamt, Rathaus, Markt 1, Schweinfurt während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

- II. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schweinfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Schweinfurt, 27.01.2022  
STADT SCHWEINFURT**

**gez. Remelé  
Oberbürgermeister**

**2. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N30 für das Gebiet der ehemaligen Ledward Barracks zwischen Kleingartenanlage „Alte Warte“, Franz-Schubert-Straße, Niederwerner Straße und den östlichen Grenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 4770/7 und 4770/0, in gerader Flucht über 4770/8 in Schweinfurt, Gemarkung Schweinfurt**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan**

- I. Der Stadtrat der Stadt Schweinfurt hat am 27.07.2021 für den o. g. Bereich die Aufstellung des Bebauungsplanes N 30 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).**

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für jedermanns Einsicht im Stadtentwicklungs- und Hochbauamt, Rathaus, Markt 1, Schweinfurt, während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

II. Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Entschädigungspflichtigen beantragen (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schweinfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Schweinfurt, 27.01.2022**

**STADT SCHWEINFURT**

**gez. Remelé**

**Oberbürgermeister**